

# RS OGH 1969/7/2 5Ob117/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1969

## Norm

ABGB §1231

NZwG §1 Abs1 litd

## Rechtssatz

Die Ausstattung ist insoweit keine Schenkung, als eine Ausstattungspflicht bestand und deren Ausmaß nicht überschritten wurde. Selbst die Ausstattungszusage im Rahmen der Ausstattungspflicht bedarf daher nicht der Notariatsform. Bei der Entscheidung, ob eine in Erfüllung der Ausstattungspflicht vorgenommene Zuwendung bereits als Schenkung zu beurteilen ist (wegen des Mißverhältnisses der Leistung zum Anspruch), ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Nur ein auffallendes Mißverhältnis kann die Annahme einer Schenkung - und daher die Notwendigkeit der Einhaltung der Formvorschrift der Schenkung - rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 117/69

Entscheidungstext OGH 02.07.1969 5 Ob 117/69

Veröff: JBl 1970,424 VwGH 30.04.1981, 16/0846/78; nur: Die Ausstattung ist insoweit keine Schenkung, als eine Ausstattungspflicht bestand und deren Ausmaß nicht überschritten wurde. (T1) Veröff: AnwBl 1982,325

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0022294

## Dokumentnummer

JJR\_19690702\_OGH0002\_0050OB00117\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)